

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
alle unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern,
den Asylgerichtshof,
den Obersten Gerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Verfassungsgerichtshof und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungs-mail

Betrifft: EGMR;
jüngere Urteile in Fällen gegen Österreich 2011 (ELSNER, STUMMER);
Urteile gegen andere Staaten (M.S.S., LAUTSI);
Rundschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

1. Die Verhängung und Aufrechterhaltung der 15-monatigen Untersuchungshaft über Herrn Elsner war rechtmäßig (Recht auf Freiheit und Sicherheit iSd. Art. 5 Abs. 1 und 3 EMRK; Unschuldsvermutung iSd. Art. 6 Abs. 2 EMRK)

Urteil vom 24. Mai 2011, ELSNER (Nr. 1 – 6) gegen Österreich, Appl. 15710/07, 31805/07, 36230/07, 40937/07 17239/08 und 41402/08,
(newsletter Menschenrechte 2011, 142ff; Veröffentlichung in der ÖJZ 2011 in Vorbereitung)

1. Der Beschwerdeführer war im Februar 2007 von einem österreichischen Gericht im Zuge von Untersuchungen von Vorkommnissen in Zusammenhang mit existenz-

gefährdenden Verlusten einer österreichischen Bank in Untersuchungshaft genommen worden.

Das Gericht hatte die Inhaftierung damit begründet, dass sich der Tatverdacht insbesondere der Untreue durch Erhebungen der vorangegangenen Monate wesentlich verdichtet hätte und dass der damals in Frankreich lebende Beschwerdeführer der Ladung zu einem Vernehmungstermin in Österreich nicht nachgekommen wäre. Weiters hätte er behauptet, schwer erkrankt zu sein, und eine ärztliche Bestätigung vorgelegt, wonach er die Region nicht verlasse sollte. Dies stünde im klaren Widerspruch zu den Wahrnehmungen mehrerer Zeugen. Auch im Hinblick auf das fortgeschrittene Vorverfahren wäre anzunehmen, dass sich der Beschwerdeführer dem weiteren Strafverfahren entziehen wollte. Die Aufrechterhaltung der U-Haft wurde in einer Reihe von Entscheidungen vor allem darauf gestützt, dass sich der dringende Tatverdacht im Laufe des Verfahrens mit Fortschreiten der Ermittlungen immer weiter erhärtet hätte und die Fluchtgefahr weiterhin anzunehmen sei, weil der Beschwerdeführer nach wie vor über beträchtliche finanzielle Mittel verfüge, um irgendwo ein neues Leben zu beginnen, er sich bereits einmal der österreichischen Justiz entzogen und eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu erwarten hätte. Im Mai 2008 erfolgte die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Untreue, Betrugs und Bilanzfälschung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe, die in weiterer Folge im Rechtsmittelweg hinsichtlich der Untreue bestätigt wurde.

2. Dagegen hatte sich der Beschwerdeführer mehrfach mit dem Vorbringen an den EGMR gewandt, dass die Haft nicht nur gesetzwidrig erfolgt und aufrechterhalten worden sei, sondern dass auch eine Vorverurteilung durch österreichische Medien und Politiker stattgefunden habe.

3. Der EGMR vermochte sich den Bedenken des Beschwerdeführers *nicht* anzuschließen:

3.1. Zum Vorbringen, dass die Verhängung der U-Haft gar nicht hätte erfolgen dürfen, weil weder hinreichender Verdacht für die Begehung einer Straftat noch die vom Gericht angenommene Fluchtgefahr bestanden hätte (Art. 5 Abs. 1 EMRK), verwies der EGMR darauf, dass aus dem ihm vorliegenden Unterlagen hervorgehe, dass die entsprechenden gerichtlichen Anordnungen von den zuständigen Gerichten erlassen worden und durchsetzbar gewesen wären, und wies diesen Teil der Beschwerde als offensichtlich unbegründet iSd. Art. 35 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EMRK zurück. Die inhaltliche Begründung der Entscheidungen prüfte der EGMR gemeinsam mit den zu

Art. 5 Abs. 3 EMRK (Recht auf Strafurteil innerhalb angemessener Frist) vorgebrachten Bedenken (Z 118ff).

3.2. Die Dauer der U-Haft, und zwar beginnend mit dem Tag des Freiheitsentzuges bis zum erstinstanzlichen Urteil bzw. zur Enthaltung des Betroffenen (konkret: ein Jahr, zwei Monate und acht Tage; siehe Z 137f), entsprach nach Ansicht des EGMR ebenfalls den Erfordernissen der EMRK:

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EGMR dürfe die Frage der Angemessenheit der Haftdauer nicht abstrakt sondern nur anhand der jeweiligen Umstände im Einzelfall geprüft werden. Eine Haft dürfe nur aufrechterhalten werden, wenn es klare Hinweise auf ein echtes öffentliches Interesse gebe, das ungeachtet der Unschuldsvermutung das Recht auf Freiheit überwiegt. Es sei primär Aufgabe der innerstaatlichen Gerichte, alle im Einzelfall vorliegenden Gründe gegeneinander abzuwägen und in ihrer Entscheidung entsprechend darzulegen. Die für bzw. gegen eine Enthaltung sprechenden Argumente dürften nicht „generell und abstrakt“ sein, weiters müssten die Gründe, die für die Aufrechterhaltung der Haft sprechen und mehr Gewicht haben als der Grundsatz, dass im Zweifel die Freiheit vorgeht, überzeugend dargestellt werden („*the existence of the concrete facts outweighing the rule of respect for individual liberty must be convincingly demonstrated*“ [Z 133ff]).

Auf den konkreten Fall bezogen hielt der EGMR fest, dass das Vorliegen eines begründeten Tatverdachts nicht in Zweifel gezogen werden könne. Die Fortdauer des Tatverdachts sei eine *conditio sine qua non* für den Freiheitsentzug und reiche nach einem gewissen Zeitraum nicht mehr allein aus, um jemanden weiterhin anzuhalten. Im vorliegenden Fall hätten Landesgericht, Berufungsgericht und schließlich der Oberste Gerichtshof mehrfach das Vorliegen der Fluchtgefahr angenommen und ausführlich begründet (beträchtliche verfügbare Gelder, Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland und starke Verbindungen ins Ausland; Risiko einer hohen Strafe im Falle der Verurteilung; Aufbauschen der Gesundheitsprobleme, um mit allen Mitteln eine Auslieferung nach Österreich zu verhindern).

Damit hätten die österreichischen Gerichte alle Argumente sorgfältig geprüft und mehrere spezifische Gründe für ihre Annahme der Fluchtgefahr dargelegt und auch wiederholt untersucht, ob diese Gründe noch aufrecht seien. Die Entscheidungen über die Fortsetzung der U-Haft seien daher weder allgemein noch abstrakt. Der EGMR lies auch gelten, dass es über die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers hinaus ein echtes öffentliches Interesse gegeben habe, das die innerstaatli-

chen Gerichte zur Annahme der Fluchtgefahr berechtigt hätte. Daran ändere auch nichts, dass der Beschwerdeführer kurz nach seiner Inhaftierung einer Bypass-Operation unterzogen worden war (Z 139ff).

Im Hinblick auf die besondere Komplexität des Wirtschaftsstrafverfahrens mit mehreren Angeklagten, eingehenden Sachverständigengutachten über in- und ausländische Aktivitäten und 117 Verhandlungstagen konnte der EGMR auch nicht feststellen, dass das österreichische Gericht es an der erforderlichen Sorgfalt habe mangeln lassen, sodass keine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 EMRK vorliege (Z 143ff).

3.3. Zu der von ihm behaupteten Vorverurteilung bzw. Verletzung der Unschuldsvermutung (§ 6 Abs. 2 EMRK) durch Zeitungsmeldungen und Aussagen von Politikern uä hatte der Beschwerdeführer vorgebracht, dass es ihm nicht zumutbar gewesen wäre, während seiner U-Haft gerichtlich (nach dem Mediengesetz bzw. dem ABGB oder dem StGB) dagegen vorzugehen. Da er in dieser Zeit jedoch, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, erfolgreich gegen zwei Journalisten wegen übler Nachrede geklagt hatte, wies der EGMR diesen Teil der Beschwerde wegen Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurück (Z 148ff). Ebenso wenig sah der EGMR den Anschein dafür gegeben, dass das Recht auf ein faires Verfahren iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK insgesamt verletzt worden sei (Z 154ff).

4. Das Urteil des EGMR erwächst am 24. August 2011 in Rechtswirksamkeit, sollte bis dahin nicht gemäß Art. 43 EMRK ein Antrag an den EGMR erfolgen, die Rechtsache an die Große Kammer zu verweisen.

2. Pensionsrechtliche Relevanz der Arbeit von Strafgefangenen (Art. 14 iVm. Art. 3 Abs. 3 lit. a EMRK und Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 (1.) ZPEMRK)

Urteil der Großen Kammer vom 7. Juli 2011, STUMMER gegen Österreich, Appl. 37452/02 (mit 10 : 7 bzw. 16 : 1 Stimmen *keine* Verletzung)

1. Der Beschwerdeführer verbrachte etwa 28 Jahre seines Lebens in Haft, wo er jeweils für einige Zeit in der Gefängnisküche oder der Gefängnisbäckerei tätig war. Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG war er dabei weder kranken- noch unfall- oder pensionsversichert und erst seit 1994 gemäß § 66a AIVG arbeitslosenversichert; es wäre ihm nur die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung offengestanden. Im Alter von 61 Jahren beantragte er die Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit. Weil er aber die dafür erforderlichen 240 Mindestversicherungsmonate nicht nachweisen konnte, wurde sein Antrag abgewiesen.

Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Ausschluss von in Haft geleisteter Arbeit von der Allgemeinen Sozialversicherung das Diskriminierungsverbot iVm. dem Recht auf Eigentum (Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 (1.) ZPEMRK) und das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) verletze.

Die Kammer des EGMR hat den Fall iSd. Art. 30 EMRK („schwerwiegenden Frage der Auslegung der EMRK“) an die Große Kammer abgegeben.

2. Der EGMR setzte bei seinen Überlegungen zur behaupteten Diskriminierung nicht an der unterschiedlichen Natur der von Häftlingen geleisteten Arbeit einerseits und jener von Arbeitnehmern andererseits an, sondern stellte das Erfordernis der Altersvorsorge in den Mittelpunkt. In dieser Hinsicht sei der Beschwerdeführer mit normalen Arbeitnehmern vergleichbar (Z 94f). Wenn auch Art. 1 (1.) ZPEMRK kein Recht auf Sozialleistungen gewährleiste, so müsse ein Vertragsstaat dann, wenn er Sozialleistungen einführt, nichtdiskriminierend vorgehen (Z 81f). Eine Diskriminierung liege vor, wenn Personen in vergleichbaren Situationen ohne sachlichen und vernünftigen Grund unterschiedlich behandelt werden, mit anderen Worten, wenn die Differenzierung kein berechtigtes Ziel verfolgt oder wenn keine vernünftige Verhältnismäßigkeitsbeziehung zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehe. Bei Maßnahmen der Wirtschafts- oder Sozialpolitik stehe den Staaten im Allgemeinen ein weiter Gestaltungsspielraum offen, denn aufgrund ihrer Kenntnis der Gesellschaft und deren Bedürfnissen seien die Staaten besser in der Lage, eine Einschätzung des öffentlichen Interesses in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht vorzunehmen. Der EGMR respektiere daher die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers insoweit, als diese nicht offensichtlich einer vernünftigen Grundlage entbehren (Z 87ff).

2.1. Hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung teilte der EGMR die Auffassung der österreichischen Prozessvertretung, dass sich die Lage von Häftlingen maßgeblich von jener normaler Arbeitnehmer unterscheidet, da für Erstere bereits durch das Strafvollzugsgesetz Vorsorge getroffen werde. Ebenso befinde sich ein Häftling im Pensionsalter in einer anderen Situation als auf freiem Fuß befindliche Pensionisten, da für den Lebensunterhalt des Häftlings ohnehin im Strafvollzug gesorgt werde (Z 95).

2.2. Der EGMR anerkannte auch das von Österreich verfolgte Ziel der Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Konsistenz des Pensionssystems insgesamt als legitim, wenn es Personen, die keine nennenswerten Beiträge geleistet haben, im

allgemeinen ausschließt und von diesem Prinzip nur in einigen wenigen sozialpolitisch akzeptierten Fällen, wie Geburt eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Präsenz- oder Zivildienstleistung, Ausnahmen macht (Z 97f).

2.3. Eine Beschränkung von Konventionsrechten im Hinblick auf einen Gefängnis-aufenthalt sei nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um eine unvermeidbare Konsequenz einer Haft handle oder die Maßnahme verhältnismäßig zum verfolgten Ziel sei (Z 99).

Im vorliegenden Fall respektierte der EGMR die vom österreichischen Gesetzgeber getroffene Interessenabwägung: Vor dem Hintergrund der mit der Einbeziehung von Häftlingsarbeit in das Pensionssystem verbundenen komplexen straf-, sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen ging der EGMR dazu über, das Gesamtsystem von Häftlingsarbeit und der sozialrechtlichen Stellung von Häftlingen in Österreich zu untersuchen.

Positiv beurteilte der EGMR, dass in Österreich 70% aller Häftlinge gegenwärtig arbeiteten; die Arbeitspflicht von Häftlingen, die Regelung ihrer Arbeitszeit sowie ihrer Arbeitsentschädigung betrachtete der EGMR als angemessen, zumal der Staat für ihren Unterhalt incl. Kranken- und Unfallvorsorge aufkomme (Z 103). Zur sozialrechtlichen Stellung von Häftlingen hielt der EGMR fest, dass die europäischen Staaten dazu zwar keine gemeinsame Zugangsweise („*non-existence of common ground*“) gefunden hätten, dass jedoch eine allmähliche Entwicklung stattfinde, die sich in den European Prison Rules (Empfehlungen des Europarates) von 1987 und 2006 und den einschlägigen Regelungen der Europaratsstaaten widerspiegle (Z 105 iVm. Z 60: die überwiegende Mehrheit der Staaten beziehe Häftlinge auf irgendeine Weise ins Sozialsystem ein, eine schwache Mehrheit in das Pensionssystem und nur wenige Staaten erlaube dies bloß im Wege freiwilliger Beitragsleistungen). Das österreichische Recht entspreche der allmählichen europäischen Entwicklung, indem es für alle Häftlinge eine Kranken- und Unfallvorsorge trifft und sie seit 1994 in die Arbeitslosenversicherung einbezieht (Z 106f).

Von Bedeutung war für den EGMR aber auch, dass der Beschwerdeführer nach seiner Haftentlassung wengleich nicht pensionsberechtigt so doch nicht ohne sozialen Schutz gewesen sei, denn er habe erst Arbeitslosenunterstützung und hernach Notstandshilfe bezogen. Sein gegenwärtiges Einkommen aus Sozialhilfe und Wohnkostenzuschuss belaufe sich auf etwa € 720,-- und erreiche damit beinahe die gegenwärtige Mindestpension von € 780,-- (Z 108).

3. Alles in allem sei die österreichische Regelung der Häftlingsarbeit derzeit angemessen und nichtdiskriminierend, vor dem Hintergrund sich ändernder Standards müsse Österreich das Thema jedoch unter Beobachtung halten (Z 109f).

4. Die vom Beschwerdeführer ferner aufgeworfene Frage der Zwangsarbeit gab dem EGMR erstmals Gelegenheit zu prüfen, ob Art. 4 EMRK eine Einbeziehung arbeitender Häftlinge in das Sozialsystem verlange. Ausgehend von der Definition von Zwangsarbeit in Art. 2 Abs. 1 der Konvention Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation¹ rief der EGMR seine bisherige Rechtsprechung zu Art. 4 EMRK ausführlich in Erinnerung (Z 116 - 123). Die von Häftlingen zwangsweise geleistete Arbeit sei dann vom Verbot der Zwangsarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK ausgenommen, wenn sie dem Standard entspreche, der in den (europäischen) Staaten vorherrsche (Z 128). Wie schon iZm dem Diskriminierungsverbot gelangte der EGMR in weiterer Folge auch hier zur Auffassung, dass Art. 4 EMRK es Häftlingen nicht gewährleiste, in die Pensionsversicherung aufgenommen zu werden. Daher sei von Häftlingen zwangsweise verrichtete Arbeit, ohne sie zugleich in die Pensionsversicherung aufzunehmen, als „Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die in Haft gehalten wird“ anzusehen und falle nicht unter das Verbot der Zwangsarbeit (Z 130 – 133). Österreich habe daher Art. 4 EMRK nicht verletzt.

3. Kreuze in Klassenzimmern staatlicher Schulen stellen unter gewissen Voraussetzungen keine Verletzung der elterlichen Rechte iSd. Art. 2 (1.) ZPEMRK dar

Urteil der Großen Kammer vom 18. März 2011,
LAUTSI u.a. gegen Italien, Appl. 30814/06
(newsletter Menschenrechte 2011, 81ff)²

1. Die beiden Söhne der Beschwerdeführerin besuchten eine staatliche italienische Schule, in deren Klassenzimmern aufgrund zweier königlicher Dekrete aus den Jahren 1924 und 1928 Kreuze angebracht waren. Die Bemühungen der Beschwerdeführerin, dass die Kreuze (im Hinblick auf das in der italienischen Rechtsordnung verankerte Säkularitätsprinzip) entfernt werden, blieben erfolglos. Vor dem EGMR machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Rechts der Eltern, dass der Staat „bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen

¹ BGBl. Nr. 86/1961.

² Vgl auch das Erkenntnis des VfGH vom 9. März 2011, G 287/09, in Bezug auf Kreuze in niederösterreichischen Kindergärten (§ 3 Abs. 1 des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060-2). Der VfGH stellte Art. 9

religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen“ sicherstellt (Art. 2 [1.] ZPEMRK), und der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) geltend. Zudem berief sie sich auf das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK), da ihre nichtkatholische Familie im Vergleich zu katholischen Eltern und deren Kindern benachteiligt sei.

Gegen das Urteil der Kammer vom 3. November 2009, in dem der EGMR eine Verletzung sowohl des Rechts auf Bildung als auch der Religionsfreiheit festgestellt hatte, rief die italienische Regierung die Große Kammer des EGMR an. Im Verfahren vor der Großen Kammer wurden mehrere Nichtregierungsorganisationen sowie zehn andere Vertragsstaaten als Drittintervenienten zugelassen.

2. Anders als die Kammer sah die Große Kammer des EGMR in den Kreuzen keine Konventionsverletzung.

2.1. Art. 2 (1.) ZPEMRK sei im Bereich von Erziehung und Unterricht grundsätzlich eine lex specialis zu Art. 9 EMRK. Er sei jedoch vor dem Hintergrund des Art. 9 EMRK auszulegen, der den Vertragsstaaten eine Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit auferlege. Das Recht der Eltern, dass der Staat Erziehung und Unterricht im Einklang mit ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherstellt, hindere den Staat nicht daran, im Wege von Unterricht und Erziehung Informationen oder Wissen mittelbar oder unmittelbar religiöser oder philosophischer Natur zu vermitteln. Der Staat müsse allerdings die im Lehrplan enthaltenen Informationen und Kenntnisse in objektiver, kritischer und pluralistischer Art und Weise transportieren, um es den Schülern zu ermöglichen, in einer ruhigen Atmosphäre gerade im Hinblick auf Religionen eine kritische Einstellung zu entwickeln (Indoktrinierungsverbot; Z 59 - 62).

Die Verpflichtung, die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu respektieren, beziehe sich jedoch nicht nur auf die Lehrinhalte, sondern auch auf die Gestaltung der schulischen Umgebung, sofern diese eine staatliche Aufgabe ist (Z 63ff).

2.2. Das Kreuz sei vor allem ein religiöses Symbol. Dem EGMR liege kein Beweis vor, dass die Darstellung eines religiösen Symbols an den Wänden von Klassenzimmern einen Einfluss auf Schüler ausübe; die subjektive Empfindung der Beschwerdeführerin reiche jedoch nicht aus, um eine Verletzung des Art. 2 (1.) ZPEMRK zu begründen.

Die Bewahrung einer Tradition, die das Kreuz in Klassenzimmern nach Auffassung der italienischen Prozessvertretung darstelle, falle im Allgemeinen, so wie die Erstellung des Lehrplans und die Gestaltung der schulischen Umgebung, in den Gestaltungsspielraum der Staaten. Da darüber hinaus zur Frage der Präsenz religiöser Symbole in staatlichen Schulen unter den Staaten keine Übereinstimmung bestehe, habe der EGMR die staatlichen Entscheidungen, einschließlich des Stellenwerts, der der Religion beigemessen wird, insoweit grundsätzlich zu respektieren, als diese nicht zu einer Form der Indoktrinierung führen (Z 66 - 70).

Wenn mit dem Kreuz, unzweifelhaft ein Symbol der Christenheit, in italienischen Klassenzimmern der Mehrheitsreligion eine dominante Sichtbarkeit verliehen werde, so stelle dies per se noch keine Indoktrinierung dar; einer Religion dürfe angesichts ihrer vorherrschenden Stellung in der Geschichte eines Landes auch größerer Raum in einem Lehrplan gegeben werden, wie dies der EGMR in Bezug auf den Islam in türkischen Schulen bereits ausgesprochen habe (Z 71).

Außerdem sei ein an der Wand angebrachtes Kreuz ein seinem Wesen nach passives Symbol, dessen Einfluss nicht mit einem didaktischen Vortrag oder mit der Teilnahme an religiösen Aktivitäten verglichen werden könne.

Bedeutsam erschien dem EGMR im vorliegenden Fall,

- * dass christlicher Religionsunterricht nicht verpflichtend sei,
- * die schulische Umgebung auch anderen Religionen offenstehe,
- * sich die Behörden Schülern gegenüber, die anderen Religionen oder keiner Religion angehörten, nicht intolerant verhielten,
- * das Kreuz missionarische Tendenzen von Lehrern nicht gefördert hätte oder
- * die Schüler nicht einer missionarischen Tendenz ausgesetzt wären.

Im Übrigen bleibe das elterliche Recht der Beschwerdeführerin unberührt, ihre Kinder aufzuklären, sie zu beraten und sie im Sinne ihrer eigenen weltanschaulichen Überzeugungen anzuleiten (Z 72 – 75).

Italien habe daher die Grenzen des ihm von Art. 2 (1.) ZPEMRK eingeräumten Gestaltungsspielraumes nicht überschritten und das Recht der Eltern auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts nicht verletzt. Der EGMR lehnte es ab, in eine Prü-

fung zu Art. 9 und zu Art. 14 EMRK einzutreten, weil dieser Teil keine eigenen Frage aufwerfe (Z 77 – 81).

21. Juli 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt